

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Juni 2021

Nr. 2021/795

Subingen: Kantonaler Erschliessungsplan Luzernstrasse, Fussgängerstreifen Tankstelle / Behandlung der Einsprache

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Luzernstrasse, Fussgängerstreifen Tankstelle, Subingen, zur Genehmigung vor.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 13. November 2020 bis 14. Dezember 2020. Innert der Auflagefrist erhob folgende Partei Einsprache:

- Silvia und Roland Müller, Luzernstrasse 58, 4553 Subingen.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprache

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.2 Einsprache Silvia und Roland Müller, Subingen

Die Einsprecher verlangten, dass die vorgesehene Landabtretung zu Lasten ihres Grundstücks minimiert werden muss, um den Betrieb ihrer Tankstelle für die Kundschaft weiterhin optimal gewährleisten zu können.

Mit den Einsprechern konnte eine Einigung erzielt werden, worauf diese ihre Einsprache zurückzogen. Die Einigung beruht auf einer Projektanpassung zur Optimierung der nötigen Landabtretung zu Lasten der Einsprecher. Von dieser Projektanpassung sind jedoch keine Dritten betroffen, so dass sich eine erneute öffentliche Planaufgabe erübrigt.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprache von Silvia und Roland Müller, Subingen, wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.2 Verfahrenskosten werden keine erhoben.
- 3.3 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:200) Luzernstrasse, Fussgängerstreifen Tankstelle, Subingen, wird - mit der unter Ziffer 2.2 der Erwägungen gemachten Projektanpassung - genehmigt.
- 3.4 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.5 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (scr/zea), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen, mit 1 gen. Plan (später)

(Einschreiben)

Bauverwaltung Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen

Silvia und Roland Müller, Luzernstrasse 58, 4553 Subingen **(Einschreiben)**

W+H AG, Amtliche Vermessung, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Subingen: Genehmigung kantonalen Erschliessungsplan (Situationsplan 1:200) Luzernstrasse, Fussgängerstreifen Tankstelle")